

"Gegen Recht und Gesetz"

Autor(en): **Schmid, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **69=89 (1923)**

Heft 18

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.
Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: „Gegen Recht und Gesetz.“ — Ein gefährliches Spiel. — Und wenn . . . — Gesichtspunkte für Abwehr von Kampfswagen und Straßenpanzerkraftwagen. — An die Redaktion der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“ Basel. — Der Bericht des Generals über den Aktivdienst 1914/1918. — Sektionsberichte. — Todesanzeige. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

„Gegen Recht und Gesetz.“

Von Oberstlieutenant *Peter Schmid*, Kdt. I.-R. 23, Basel.

„Gegen Recht und Gesetz soll dem Eisenbahnpersonal der Achtstundentag geraubt werden; . . . kein Volksentscheid ist dagegen gegeben; . . . durch administrative Maßnahmen wird das vom Volke beschlossene Gesetz verletzt . . .“ und ähnlich in allen Tonarten schreit es uns aus der Linkspresse, aus Plakaten an allen Straßenecken, aus Protestversammlungen entgegen.

Sobald an die persönlichen Rechte, den Geldbeutel oder die Bequemlichkeit gerührt wird, dann tobt der Sturm der Entrüstung, und nirgends ist dann das Rechtsgefühl der Massen so hochentwickelt wie bei uns . . .

Wenn aber unsere obersten Behörden einen der wichtigsten Grundsätze unserer demokratischen Verfassung, die *allgemeine Wehrpflicht*, „durch administrative Maßnahmen“ preisgeben, indem sie den jungen Bürger ein Jahr später ausheben, als das Gesetz fordert, und dann erst noch an seine Diensttauglichkeit Anforderungen stellen, welche über das gebotene Maß weit hinausgehen; wenn dadurch die Bestände des Heeres auf Jahrzehnte hinaus dergestalt geschmälert werden, daß die nach Anstrengungen eines Menschenalters geschaffene, noch kaum vollendete Organisation unserer Landesverteidigung in ihren Grundfesten erschüttert wird, wo bleibt dann das hochentwickelte Rechtsgefühl des Volkes?

Es gibt schwerlich ein Staatswesen, in dem die allgemeine Wehrpflicht, d. h. die Heranziehung jedes irgend tauglichen Bürgers zur Verteidigung des Vaterlandes, in demselben Maße Lebensbedingung des Staates ist, wie gerade bei uns; nicht bloß, weil wir auch bei äußerster Anspannung aller personellen und materiellen Mittel immer unseren großen Nachbarn gegenüber schwach bleiben werden, sondern namentlich auch aus ethischen und politischen Gründen. Ein Volk, das sich Recht und Gesetz bis in Einzelheiten hinein selbst setzt, sich in seinen politischen Rechten nicht vertreten lassen will, muß auch mit dem eigenen Leibe einstehen für die Existenz seines Staates und darf sich in dieser allerersten, heiligsten Pflicht des Bürgers nicht durch eine Minderheit vertreten lassen.

Wer genauer zusieht, muß auch feststellen, daß Gefühl und Willen der großen Mehrheit — abgesehen von gewissen verhetzten „Klassen“ — diese Pflicht durchaus anerkennen.

Wenn man im Lande ein wenig herumhorcht, bemerkt man schon die verhängnisvollen Folgen der sparsamen Aushebung der letzten Jahre. Noch wird vielfach — viel mehr, als Uneingeweihte glauben dürften — die Zurückweisung bei der Aushebung und noch mehr die Entlassung aus der Rekrutenschule als beschämende Mißachtung des Manneswertes, ja als Schande empfunden.¹⁾

Es steht uns nicht zu, die Entschlüsse der zuständigen obersten Behörden zu verurteilen.

Aber fragen dürfen wir doch wohl, ob man sich überall ganz klar darüber ist, wohin die abschüssige Bahn führt.

Die heute zu Unrecht untauglich erklärten Rekruten werden ja keine Protestversammlungen abhalten und mit wer weiß was für „Abwehrmaßnahmen“ drohen.

Aber es besteht die große Gefahr, daß ein Zustand schwerer Rechtsungleichheit geschaffen wird. Solange jeder Mann unter die Waffen gerufen wurde, welcher brauchbar war, bestand eine solche Rechtsungleichheit nicht in fühlbarem Maße: der Ausgehobene sagte sich eben, daß der Dienstfreie ein Gebresten habe, das ihn auch im bürgerlichen Leben hemme, und daß „*ultra posse nemo obligatur*“, niemand gezwungen werden kann, etwas zu tun, das ihm unmöglich ist.

¹⁾ Vor einigen Tagen stellte den Redaktor, als er in einem Dienste abends durch das Städtchen bummelte, ein einfacher Bauernknecht, der eine Stunde weit her gekommen war, um die Fürsprache des Divisionskommandanten zu erlangen, damit er zu einer fahrenden Truppe versetzt werde, nachdem er letztes Jahr aus einer Infanterierekrutenschule wegen leichter Plattfüße „heimgeschickt“ worden war. Der Divisionskommandant mußte antworten, daß er zu seinem Bedauern nichts für den Mann tun könne.

Solche Fälle sind durchaus nicht vereinzelt; wir brauchen *unseren* Lesern keine weiteren Beispiele aufzuzählen. *Redaktion.*

Wenn nun aber nach und nach die Hälfte der wehrpflichtigen Jahrgänge aus großenteils geringfügigen Gründen untauglich erklärt wird, dann wird schließlich auch der Ausgehobene nicht mehr einsehen, warum gerade er daran glauben muß, und dann wird der Begriff der Wehrpflicht schwinden.

Man denke sich eine Kriegsmobilmachung bei dem heutigen Zustande, wo die alten Jahrgänge des Landsturmes und der Landwehr viel stärker herangezogen werden, als die jüngsten des Auszuges, welche großenteils zunächst ganz zu Hause bleiben oder in die Mannschaftsdépôts geschickt werden.

Wie wird man diesen Zustand im Volke beurteilen, und mit welchen Gefühlen werden die Einberufenen ins Feuer gehen?

Es gibt da nur Zweierlei: allgemeine Wehrpflicht im wahren Sinne des Wortes, d. h. in erster Linie mit gleichmäßiger Handhabung, oder dann das Söldner- oder Freiwilligensystem, das bei uns niemand will.

Der heute versuchte Mittelweg führt in den Abgrund; daran ist nichts zu drehen und zu deuteln.

An uns Offizieren aber ist es, jeder an seinem Platze als stimmberechtigter Bürger, einzutreten für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht im richtigen Sinne und für das Gefühl dafür im Volke, das durch den heutigen Zustand im höchsten Grade gefährdet ist.

Aber es genügt nicht mehr, daß wir nur im Stillen wirken. Die Zersetzung unseres Wehrwesens ist schon zu sehr im Fortschreiten begriffen. Nur ein geschlossenes, kräftiges Auftreten des Offizierskorps, dem sich gewiß auch weitere Kreise anschließen werden, kann diesen Einbrüchen in das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht Einhalt gebieten. Da der Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft die Initiative nicht ergreift, sollten die Sektionen den ersten Schritt tun.

Ein gefährliches Spiel.

Von Hptm. *Hilfiker*, Kdt. Mitr.-Kp. I/24, Chur.

Ein gefährliches Spiel wird gegenwärtig mit dem Geist der Wehrhaftigkeit unseres Volkes getrieben. Unlängst ist ein aus der offiziellen Bundesküche stammender Artikel über das neue leichte Maschinengewehr durch die Presse gegangen. Sehr richtig wird einleitend auf die besorgniserregende Schwächung unserer Infanterie durch die Hinausschiebung eines Jahrganges und die scharfen sanitarischen Aushebungsbedingungen hingewiesen, wodurch die Auflösung der IV. Kompagnie „nötig“ geworden sei, so daß wir eines Bestandes von über 20,000 Gewehren verlustig gehen. Dann wird — und da beginnt das gefährliche Spiel — behauptet, diese